



Bekanntmachung

AZ: 632-41.4.-774

Wasserrecht;

Antrag der Gemeinde Prem auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der gemeindlichen Kläranlage in den Lech (Gewässer I. Ordnung)

Die aktuelle wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage der Gemeinde Prem in den Lech (Gewässer I. Ordnung) wurde mit

- Ausgangsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 31.05.2002, AZ: 632-3-Sg.42 Me/Mm,
- 1. Änderungsbescheid vom 20.02.2012, AZ: 632 – 41.1.2.
- 2. Änderungsbescheid vom 29.10.2019, AZ: 632 – 41.4.

erlaubt. Der Ausgangsbescheid vom 31.05.2002 in der Fassung des 2. Änderungsbescheids erlaubt auch die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund und über Regenwasserkanäle in den Lech, Mühl-, den Röthen- und den Krummbach und endet mit Ablauf des 31.12.2022.

Von der Gemeinde Prem, Schulweg 5 in 86984 Prem wurde beim Landratsamt Weilheim-Schongau die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der gemeindlichen Kläranlage in den Lech (Gewässer I. Ordnung) auf Fl.-Nr. 1187/9 Gemarkung Prem, beantragt.

Das Verfahren für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund und über Regenwasserkanäle in den Lech, Mühl-, den Röthen- und den Krummbach wird von dem Verfahren für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage in den Lech getrennt.

Die Kläranlage Prem behandelt die Schmutzwässer Prem sowie der Ortsteile Gründl, Schlögl, Oberaumühle, Aumühle, Steinwies, Scherblmühle, Helmau und Karlsebene. Die Abwasseranlage von Prem sowie die der umliegenden o.g. Ortsteilen ist vollständig im Trennsystem errichtet. Aufgrund der Geländeverhältnisse muss das Schmutzwasser des Hauptortes Prem mitsamt den südlichen Ortsteilen über ein zentrales Pumpwerk in Prem nach Gründl gepumpt werden. Sämtliches Schmutzwasser, inklusive das des Ortsteils Gründl, wird der Kläranlage mittels einer zweiten zentralen Pumpstation in Gründl direkt zugeführt.

Das Abwasser setzt sich überwiegend aus häuslichem Abwasser sowie Schmutzwasser aus Gewerbebetrieben mit geringer Verschmutzung zusammen (Holzverarbeitung, Käsevertrieb

4. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung nebst Antragsunterlagen zum Verfahren kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen.de> eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen sind die jeweils geltenden Infektionsschutzregelungen bzgl. der Corona-Pandemie zu beachten. Terminvereinbarungen sind unter wasserrecht@lra-wm.bayern.de möglich.

Sollte eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Gemeinde / dem Landratsamt nicht möglich sein, kann gemäß § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Wir verweisen daher ausdrücklich auf die Internetseite des Landratsamtes, wo die Planunterlagen eingesehen werden können.

Schongau, den 26.07.2022

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienststelle Schongau, Münzstr. 33
gez.

Daniela Gröndahl

Prem, 04.08.2022

Gemeinde Prem



Andreas Echter
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

angeheftet: 05.08.2022
abgenommen:
.....
Unterschrift

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten (für die nicht-abgesetzte, homogenisierte 2 h-Mischprobe):

Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	35 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf	BSB ₅	25 mg/l
Ammonium-Stickstoff	NH ₄ -N	6 mg/l
Gesamtstickstoff	N _{ges}	8 mg/l

Gesamtphosphor	P _{ges}	4,0 mg/l
----------------	------------------	----------

Der Grenzwert für Ammonium-Stickstoff und Gesamt-Stickstoff sind in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachbehörden, dem Antrag der Gemeinde Prem vom 29.06.2022 auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis stattzugeben. Die Dauer der Erlaubnis soll für 20 Jahre erteilt werden.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus welchen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, vom 22.08.2022 bis zum Ablauf des 22.09.2022
- im Rathaus der Gemeinde Prem, Schulweg 6, 86984 Prem
 - in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden, Krankenhausstr. 1, 86989 Steingaden,
 - im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind;

(bitte untenstehende Hinweise beachten)

etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau oder bei einer der unter vorstehender Nummer 1. genannten Verwaltungen vorzubringen sind;

2. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen nicht erstattet werden;

ohne Produktion, etc.), welches häuslichem Abwasser ähnelt. Es ist keine abwasserintensive Industrie an die Kläranlage angeschlossen.

Das gesamte Schmutzwasserkanalnetz wurde jüngst in den Jahren 2002 - 2004 erbaut sowie gemäß der Eigenüberwachungsverordnung zuletzt im Jahr 2018 nach entsprechender Vorreinigung inklusive der Grundstücksanschlüsse mittels Kamera befahren.

Die Kläranlage Prem ist eine Belebungsanlage mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung und verfügt über eine mechanische, biologische sowie chemische Reinigungsstufe. Rechtlich ist die Anlage der Größenklasse 2 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) zuzuordnen. Die Kläranlage besitzt eine derzeitige Ausbaugröße von 2.200 EW_{60} (132 kg BSB_5/d) und ist auf eine biologische CSB-Zulaufkraft von 264 kg/d nachweislich bemessen (2.200 EW_{120}). Im Jahr 2020 betrug die mittlere BSB_5 -Auslastung der Kläranlage ca. 33 %. Mit der prognostizierten Frachtmehrbelastung innerhalb der kommenden 20 Jahren wird die maximale Ausbaugröße voraussichtlich nicht erreicht werden. Die maximale Zulaufmenge zur Kläranlage wird für das Soll- und Prognosesystem gemäß der maximalen Pumpleistung im OT Gründl unter Beachtung der Nachklärung auf 17,6 l/s (entspricht ca. 63,4 m^3/h) festgelegt.

Aufgrund der Staustufen zur Wasserkraftnutzung ist der Lech als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft und zielt gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie somit auf keinen guten ökologischen sowie chemischen Zustand, sondern auf ein sog. gutes ökologisches und chemisches Potenzial ab. Das derzeitige ökologische Potenzial zwischen den Lechstaustufen 1 bis 4 anhand zweier operativer Messstellen ist aufgrund der Fischfauna als unbefriedigend zu bewerten. Die Grenzwerte des Sauerstoffhaushalts sowie die maximalen Nährstoffverhältnisse werden jedoch eingehalten, sodass der vorhandene nicht gute chemische Zustand des genannten Abschnitts, unabhängig von der Kläranlageneinleitung, durch andere Parameter hervorgerufen wird.

Aufgrund des Stauseecharakters des Lechs minimierte die Gemeinde in der Vergangenheit den Abgabeparameter Gesamtphosphor (P_{ges}) freiwillig bereits auf 4,0 mg/l mittels einer seit ca. 2004 bestehenden Phosphat-Fällungsanlage, welche weiter optimiert werden soll. In Zukunft soll zudem der Einbau einer Ammonium-Nitrat-Sonde zur Prozessoptimierung der Stickstoffelimination eingebaut werden sowie die in die Jahre gekommene Belüftung und das EDV-Prozessleitsystem erneuert werden. Um zukünftig die problematische stoßweise Stickstoff-Rückbelastung aus der Schlammpressung zu vermindern, reaktiviert die Gemeinde zwei stillgelegte Vererdungsbecken als Filtratwasserspeicher mit gedrosseltem Ablauf zur Belebung. Durch den optimierten Anlagenbetrieb mit den o.g. Maßnahmen ist eine nochmalige Verbesserung der Kläranlageneinleitung zu erwarten.

Der beantragte Benutzungsumfang der Kläranlage beträgt:

($Q_{T, 2h, max.} = 36 m^3/h$ bzw. 9,2 l/s	(Trockenwetter))
$Q_{Tr, h, max.} = 63,4 m^3/h$ bzw. 17,6 l/s	(Regenwetter im Trennsystem)

Die als Konzentrationswerte festgelegten Mindestanforderungen der Abwasserverordnung (CSB = 110 mg/l sowie $BSB_5 = 25 mg/l$) dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. Im vorliegenden Fall beträgt der Fremdwasseranfall im Jahresmittel deutlich < 25 %, weshalb die bisherigen Anforderungen nicht weiter verschärft werden müssen. Weitergehende Anforderungen an Phosphoreinträge – aufgrund des gestauten Lechs – sind aufgrund des hohen Mischungsverhältnisses nach dem LfU-Merkblatt 4.4/22 nicht erforderlich.